

**RS OGH 1993/9/16 150s118/93  
(150s127/93), 130s170/03,  
150s96/16f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1993

## Norm

StGB §129 Z2

### Rechtssatz

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung erfordert die Qualifikation nach § 129 Z 2 StGB, dass der für den Diebstahl deliktsspezifische Gewahrsamsbruch durch das Aufbrechen bzw Öffnen mit einem der in § 129 Z 1 StGB genannten Mittel unmittelbar am Tatort erfolgt. Nur wenn der Gewahrsamsbruch vor dem Aufbrechen oder Öffnen des Behältnisses bereits vollzogen und somit der Diebstahl bereits vollendet ist - etwa wenn der Täter ein entsprechend dimensioniertes Behältnis am Tatort einsteckt und es erst fernab von diesem oder auch, nachdem er es eingesteckt hat noch am Tatort aufbricht - scheidet die Qualifikation des § 129 Z 2 StGB aus. Dabei kommt es ausschließlich auf das tatsächliche Verhalten des Täters an; allein der Umstand, daß die Möglichkeit bestanden hätte, das Behältnis einzustecken, um es erst später aufzubrechen, ist unentscheidend.

### Entscheidungstexte

- 15 Os 118/93  
Entscheidungstext OGH 16.09.1993 15 Os 118/93
- 13 Os 170/03  
Entscheidungstext OGH 14.01.2004 13 Os 170/03  
Vgl auch; nur: Es kommt ausschließlich auf das tatsächliche Verhalten des Täters an; allein der Umstand, dass die Möglichkeit bestanden hätte, das Behältnis einzustecken, um es erst später aufzubrechen, ist unentscheidend.  
(T1)
- 15 Os 96/16f  
Entscheidungstext OGH 12.10.2016 15 Os 96/16f  
Auch

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0094013

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

15.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)